



517-BHV000009536-5960/2022-BHV-50-4

Allgemeine Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeine Angaben

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers

Antragstellerin:

WesCom Signal & Rescue Germany GmbH

Vieländer Weg 147

27574 Bremerhaven

2. Beschreibung

Die geplante Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines Chemikalienlagers. Dazu werden in dem bereits vorhandenen Gebäude vier neue Brandabschnitte hergestellt, in denen Rauchfarben, Nitrate/Oxidationsmittel und Magnesium/Leichtmetalle eingelagert werden sollen. Das zusätzliche Chemikalienlager dient als Puffer, um mögliche Lieferengpässe abzufangen und damit Betriebsausfälle zu vermeiden. Die Lagerung der Chemikalien erfolgt in BAM-geprüften Versandverpackungen. Es werden im Lager keine Verpackungen geöffnet oder umgefüllt. Die maximale Lagermenge beträgt 40.000 kg.

Eine Veränderung der Produktionsabläufe zur Herstellung von pyrotechnischen Artikeln findet nicht statt. Die Auslastung und Kapazität des Betriebes wird nicht erhöht. Eine Erhöhung der Lagerkapazität an explosionsgefährlichen Stoffen wird ebenfalls nicht vorgenommen.

3. Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 10.1 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV.

Das Vorhaben ist außerdem nach Nr. 10.1 Spalte 1 sowie der Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen.

Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.



4. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und der Lage der Anlage vom 20.02.2023 gemäß § 16 (1) BImSchG, zuletzt ergänzt am 07.06.2023, beinhaltet Antrag nach § 16 (2) BImSchG, von der öffentlichen Auslegung abzusehen.
- Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven vom 28.04.2023
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven – Bodenschutz- und Altlastenbehörde – vom 28.04.2023
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht Bremerhaven – Arbeitsschutz – vom 12.06.2023
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven – Abfallbehörde – vom 12.06.2023
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven – Wasserbehörde – vom 27.06.2023
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven – Naturschutzbehörde – vom 27.06.2023
- Stellungnahme des Bauordnungsamtes Bremerhaven vom 25.07.2023

5. Umweltauswirkungen

5.1 Größe des Vorhabens

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt 160 m². Die Lagerkapazität beträgt maximal 40.000 kg.

5.2 Standort des Vorhabens

Das Betriebsgrundstück der pyrotechnischen Fabrik ist laut Bebauungsplan Nr. 315 „Weißenstein-Ost“ der Stadt Bremerhaven als Industriegebiet ausgewiesen. Auf dem Betriebsgrundstück werden seit mehr als 50 Jahren pyrotechnische Artikel hergestellt. Die überwiegende Fläche des Betriebsgrundstückes ist parkähnlich mit Erdwällen, Bäumen, Sträuchern und Grünflächen angelegt. Außer den Gebäude- und Verkehrsflächen sind keine weiteren Grundstücksflächen versiegelt.

5.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Die Lagerung erfolgt innerhalb eines bereits vorhandenen Gebäudes in BAM-geprüften Versandverpackungen. Es entsteht kein Verlust von natürlichem Boden. Es erfolgen keine Änderungen an oberirdischen Gewässern. Eine Einleitung in oder Entnahme aus Oberflächengewässern ist nicht vorgesehen. Eine Entnahme von Grundwasser erfolgt nicht. Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5.4 Erzeugung von Abfällen

Da keine Produktionserhöhung durchgeführt wird, werden auch keine höheren Abfallmengen erwartet. Bei den meisten Abfällen handelt es sich um hausmüllähnlichen Gewerbeabfall und Pappe, die ordnungsgemäß entsorgt werden.



5.5 Lärmschutz und Luftreinhaltung

Durch die Lagerung der Gebinde in BAM-geprüften Versandverpackungen innerhalb eines vorhandenen Gebäudes entstehen keine zusätzlichen Lärm- oder Luftschadstoffemissionen.

5.6 Wasser und Abwasser, Bodenschutz

Im Lager entstehen keine Abwässer. Der Lagerboden besteht aus Beton. Es werden keine Stoffe in den Boden, in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser emittiert.

5.7 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Der Anlagenbetrieb zur Herstellung pyrotechnischer Artikel unterliegt den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Durch das Chemikalienlager ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Störfallanlage. Die Anpassung des Sicherheitsberichts sowie des Gefahren- und Abwehrplan werden durch Nebenbestimmung sichergestellt.

6. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

gez.

Bodewald